



Satzung

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Name, Farben, Sitz

1. Der Sportverband ist die fachliche Vereinigung der Vereine, in denen Basketball gespielt wird und die einem Landessportbund im Lande Baden-Württemberg angehören.
Er führt den Namen "Basketballverband Baden-Württemberg e.V." (BBW).
2. Der Verband gliedert sich, abgesehen von § 26 dieser Satzung, in Landesgruppen, entsprechend der Autonomie der Landessportbünde. Die Mitgliedschaft der BBW-Vereine zu den Landessportbünde richtet sich nach deren Satzungen und Vereinbarungen.
3. Die Farben des BBW sind schwarz und gelb.
4. Der BBW hat seinen Sitz in Stuttgart. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen.

§ 2

1. Der BBW verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der BBW ist politisch und weltanschaulich neutral. Er bekennt sich zum Grundsatz des Amateurgedankens.
3. Zweck des BBW ist die Förderung und Verbreitung des Basketballsports. Er soll das Interesse der Jugend an dieser Sportspielart wecken und weiterentwickeln. Er soll alle basketballspielenden Vereine innerhalb seines Gebiets erfassen.
4. Der BBW ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des BBW dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des BBW. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BBW fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Aufgaben

Der Verband sieht seine Aufgabe in der Pflege und Förderung des Sports, vornehmlich der Verbreitung und Förderung des Basketballsports in Baden-Württemberg.

Insbesondere hat der Verband folgende Aufgaben:

- a) Die Interessenvertretung seiner Mitglieder nach außen, im DBB und BWLSV
- b) Die Regelung und Organisation des Spielbetriebes in Baden-Württemberg
- c) Die Förderung des Jugend- und Schulsports unter Berücksichtigung jugendpflegerischer Maßnahmen
- d) Die Förderung des Breitensports
- e) Die Aus- und Fortbildung von Schiedsrichtern, Trainern und Übungsleitern
- f) Wahrung der sportlichen Disziplin und Ordnung sowie seines Ansehens; er übt insoweit über die ihm angeschlossenen Vereine und Vereinsmitglieder ein Disziplinarrecht aus.

§ 4 Mitgliedschaft in anderen Verbänden

1. Der BBW ist Mitglied im Deutschen Basketballbund (DBB). Er regelt seine Angelegenheiten im Einklang mit der Satzung und den Ordnungen des DBB.
2. Der BBW ist Mitglied der Landessportbünde in Baden-Württemberg und des Landessportverbandes Baden-Württemberg e.V. Er anerkennt für sich, seine Vereine und deren Einzelmitglieder die Satzung und Ordnungen der vorgenannten Organisationen. Der BBW-Hauptausschuss ernennt Bevollmächtigte, die den BBW in der jeweiligen Organisation vertreten.

§ 5 Ordnungen

Für die Organisation und Durchführung des Geschäfts- und Spielbetriebs können besondere Ordnungen festgelegt werden. Sie werden vom Verbandstag/ Verbandsbeirat verabschiedet, geändert oder aufgehoben. Die BBW-Jugendordnung ist vom Jugendtag / Jugendbeirat vorzubereiten.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 6 Erwerb

1. Ordentliches Mitglied des BBW können nur Vereine werden, die
 - den Basketballsport betreiben,
 - gemeinnützig sind,
 - einem Landessportbund angehörenund diese Voraussetzungen nachweisen. Vereine aus dem Gebiet des Basketballfachverbandes eines anderen Bundeslandes können mit schriftlicher Zustimmung dieses Fachverbandes aufgenommen werden.

2. Eine korporative Mitgliedschaft ist für solche Vereine möglich, die nicht am Spielbetrieb teilnehmen.
3. Die Mitgliedschaft ist bei der BBW-Geschäftsstelle schriftlich zu beantragen; eine Vereinsatzung ist beizufügen.
4. Die Mitgliedschaft beginnt vier Wochen nach Bekanntgabe des Antrags im BBW-Internet, dem amtlichen Organ des BBW (§34), sofern nicht der Hauptausschuss oder ein Mitgliedsverein Einspruch erhebt. Über den Einspruch eines Mitgliedsvereins entscheidet der Hauptausschuss, über den Einspruch des Hauptausschusses die BBW-Spruchkammer, jeweils in erster Instanz. Zweite Instanz ist in beiden Fällen der nächste Verbandstag / Verbandsbeirat; er entscheidet endgültig.
5. Der Antragsteller erhält einen schriftlichen Bescheid; im Falle der Ablehnung ist dieser mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Sämtliche Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten im BBW, soweit sich aus dieser Satzung keine hiervon abweichenden Regelungen ergeben.
2. Sie haben das Recht, ihre Interessen selbständig in Übereinstimmung mit dieser Satzung und den ihr folgenden Ordnungen zu vertreten, insbesondere Anträge zu stellen und bei Abstimmungen und Wahlen das Stimmrecht auszuüben.
3. Sie sind verpflichtet, die Satzung, Ordnungen, Anweisungen und Beschlüsse des Verbandes, seiner Organe und besonderen Instanzen zu befolgen, sowie ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem BBW und untereinander nachzukommen.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Austritt
 - b) durch Ausschluss
2. Die Austrittserklärung ist durch eingeschriebenen Brief an die BBW-Geschäftsstelle zu richten. Der Austritt ist in der Regel nur zum Ende des Geschäftsjahrs möglich. Über Ausnahmen entscheidet der Hauptausschuss.
3. Bei wiederholten oder groben Verstößen gegen die Satzung des BBW, bei grob unsportlichem oder verbandsschädigendem Verhalten, kann das Präsidium den Ausschluss eines Vereins aus dem BBW beschließen. Dem Beschuldigten ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Entscheidung ist mit Begründung dem Beschuldigten durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Er kann innerhalb von vier Wochen nach Zustellung der Entscheidung eine erneute Behandlung durch den nächsten Verbandstag / Verbandsbeirat beantragen. Die Entscheidung erfolgt mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen und ist endgültig. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.
4. Gegen die Vereine und deren Mitglieder können die Organe des BBW disziplinarische Strafen verhängen.

III. ORGANE

§ 9 Organe des BBW

Die Organe des BBW sind:

- a) der Verbandstag
- b) der Verbandsbeirat
- c) das Präsidium (Vorstand)
- d) der Hauptausschuss
- e) die Verbandsspruchkammer

IV. DER VERBANDSTAG

§ 10 Zusammensetzung

1. Der Verbandstag ist das oberste Organ des BBW.
2. Der Verbandstag ist die Mitgliederversammlung des BBW. Er setzt sich zusammen aus den Vertretern der Mitglieder und dem Hauptausschuss.
3. Die ordentlichen Mitglieder sind zur Teilnahme am ordentlichen und außerordentlichen Verbandstag verpflichtet. Das Fehlen wird mit einer Sonderumlage belegt, deren Höhe durch die Finanz- und Kassenordnung (FKO) geregelt wird.

§ 11 Ordentlicher Verbandstag

1. Der ordentliche Verbandstag findet alle drei Jahre an einem vom vorherigen Verbandsbeirat zu bestimmenden Ort statt.
2. Der ordentliche Verbandstag muss spätestens drei Monate vorher über die Internetseite unter Bekanntmachung des Zeitpunktes, des Tagungsortes, der Tagesordnung und der Aufforderung zum Einreichen von Anträgen einberufen werden.
3. Anträge müssen mindestens 3 Wochen vor dem Verbandstag in der Geschäftsstelle vorliegen.
4. Mindestens zwei Wochen vor dem ordentlichen Verbandstag sind die Berichte der Mitglieder des Hauptausschusses, die Haushaltsrechnung und die eingereichten Anträge den Mitgliedern zuzustellen.
5. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet der Verbandstag mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen oder Auflösung des BBW sind ausgeschlossen.

§ 12 Außerordentlicher Verbandstag

1. Wenn es das Interesse des BBW erfordert, kann der Hauptausschuss einen außerordentlichen Verbandstag einberufen. Auf begründeten schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der BBW-Mitglieder muss er ihn innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Antrags einberufen.
2. Der außerordentliche Verbandstag hat die gleichen Rechte wie der ordentliche Verbandstag.
3. Die Bestimmungen über den ordentlichen Verbandstag finden auf den außerordentlichen Verbandstag entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass die Einladung mindestens zehn Tage vorher erfolgen muss.

§ 13 Aufgaben des Verbandstages

1. Dem Verbandstag stehen die Entscheidungen in allen Verbandsangelegenheiten zu, soweit sie nicht dem Verbandsbeirat, dem Präsidium, dem Hauptausschuss oder einem anderen Ausschuss übertragen sind.
2. Der Verbandstag ist insbesondere zuständig für die
 - a) Erstellung und Änderung der Satzung
 - b) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte und des Kassenprüfberichts
 - c) Genehmigung der Jahresrechnung
 - d) Entlastung
 - e) Wahlen
 - f) Genehmigung des Haushaltsplans
 - g) Behandlung von Anträgen.

§ 14 Öffentlichkeit

Der Verbandstag ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch einfachen Mehrheitsbeschluss ausgeschlossen werden.

§ 15 Antrags- und Stimmrecht, Beschlussfähigkeit

1. Auf dem Verbandstag sind nur die ordentlichen Mitglieder, das Präsidium und der Hauptausschuss antrags- und stimmberechtigt; die kooperativen Mitglieder haben lediglich Antragsrecht. Bei Wahlen haben die Mitglieder des Hauptausschusses kein Stimmrecht.
2. Jeder Delegierte hat sich vor Beginn der Tagung durch eine von dem Mitglied ausgestellte Vollmacht auszuweisen.
3. Die jedem ordentlichen Mitglied zustehende Stimmenzahl richtet sich nach der Zahl der vom DBB gemeldeten Teilnehmersausweise zum Stichtag 31. Dezember des vergangenen Jahres. Die Stimmen eines Mitglieds berechnen sich wie folgt:

| | |
|---|-------------|
| a) 0 - 30 abgenommene Teilnehmersausweise | = 1 Stimme |
| b) 31 - 60 | = 2 Stimmen |
| c) 61 - 100 | = 3 Stimmen |
| d) 101 - 200 | = 4 Stimmen |
| e) 201 - 300 | = 5 Stimmen |
| f) 301 - 400 | = 6 Stimmen |
| g) über 401 | = 7 Stimmen |

 - h) Die Mitglieder des Hauptausschusses haben je eine Stimme.
4. Stimmenübertragung auf Delegierte eines anderen ordentlichen Mitglieds ist unzulässig. Mitglieder des Hauptausschusses dürfen keinen Verein vertreten.
5. Jeder ordnungsgemäß einberufene Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig (Ausnahme: § 35 dieser Satzung).
6. Die Beschlüsse des Verbandstages werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen bedarf der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse, die eine der Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit berühren, sind dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

§ 16 Wahlen, Wahlleiter

1. Mitglieder des Hauptausschusses müssen bei Ihrer Wahl voll geschäftsfähig sein. Abwesende sind wählbar, wenn deren schriftliche Zustimmung zur Wahl vorliegt.
2. Die sonstigen Mitarbeiter des BBW sind wählbar, wenn sie mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben.
3. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Kann kein Kandidat diese Stimmenzahl erreichen, wird ein weiterer Wahlgang durchgeführt, nach dem der gewählt ist, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
4. Die Wahl des Präsidenten wird von einer voll geschäftsfähigen Person geleitet, die von der Versammlung hierzu bestimmt wird. Diese kann Hilfskräfte aus der Mitte der Versammlung berufen. Der Präsident leitet nach seiner Wahl die weiteren Wahlhandlungen und Abstimmungen.

§ 17 Verfahrensordnung

Über die Beschlüsse und Verhandlungen ist ein Protokoll aufzunehmen. Es ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die weiteren Einzelheiten über die Durchführung des Verbandstages werden in der Allgemeinen Geschäftsordnung (AGO) festgelegt.

V. DER VERBANDSBEIRAT

§ 18 Zusammensetzung, Aufgaben, Stimmrecht, Beschlussfähigkeit

1. Der Verbandsbeirat besteht aus dem Hauptausschuss und vier Delegierten je Bezirk.
2. Der Verbandsbeirat tritt in den Jahren zwischen den ordentlichen Verbandstagen zusammen. Der Tagungsort wird vom Präsidium festgelegt.

3. Für die Einberufung des Verbandsbeirats ist § 11 Abs. 2-5 und § 12 dieser Satzung sinngemäß anzuwenden. Anträge zum Verbandsbeirat sind jedoch mindestens zwei Monate vor seinem Zusammentreten einzureichen. Diese Anträge sind den Bezirksjugendtagen / Bezirkstagen zur Beratung vorzulegen. Die Bezirksdelegierten im Verbandsbeirat sind an die Beschlüsse des Bezirks hinsichtlich dieser Anträge nicht gebunden.
4. Die Aufgaben des Verbandsbeirats ergeben sich aus § 13 dieser Satzung, mit Ausnahme von Abs. 2, Buchst. a) und e). Die Entlastung erfolgt durch die Bezirksdelegierten im Verbandsbeirat. Der Verbandsbeirat darf keine Satzungsänderungen beschließen.
5. Die Mitglieder des Verbandsbeirats haben je eine Stimme, wobei Sachgebietsleiter des Hauptausschusses nur beratende Stimme haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende des Verbandsbeirats.
6. Die Delegierten der Bezirke müssen vom jeweiligen Bezirkstag gewählt sein. Außerdem sind für den Verhinderungsfall zwei Ersatzdelegierte zu wählen. Die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten ist durch Protokollauszug nachzuweisen.
7. Stimmenübertragung auf Delegierte anderer Bezirke ist nicht zulässig.
8. Die §§ 14, 15 Abs. 5-6 und § 17 dieser Satzung gelten sinngemäß für den Verbandsbeirat.

VI. DAS PRÄSIDIUM (VORSTAND)

§ 19 Zusammensetzung, Amtsdauer, Vorstand i.S. von § 26 BGB

1. Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten und sieben Vizepräsidenten. Der Präsident ist Vorsitzender des Präsidiums; er darf auch eines der Ressorts leiten. Die Vizepräsidenten sind die Leiter folgender Ressorts:
 - I Sportorganisation, Spielbetrieb
 - II Leistungssport, Lehr- und Trainerwesen
 - III Jugend- und Schulsport
 - IV Verwaltung und Finanzen
 - V Öffentlichkeitsarbeit
 - VI Schiedsrichter
 - VII Freizeit- und Breitensport
2. Der Präsident und die Vizepräsidenten der Ressorts I, II und IV bis VII werden vom Verbandstag auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Vizepräsidenten der Ressorts I und IV sind zugleich Stellvertreter des Präsidenten. Der Vizepräsident des Ressorts III wird vom BBW-Jugendtag gemäß der BBW-Jugendordnung gewählt.
3. Die gesetzliche Vertretung des BBW (§ 26 BGB) erfolgt durch den Präsidenten und die Vizepräsidenten der Ressorts I und IV. Jeder ist allein zur Vertretung berechtigt. Im Innenverhältnis dürfen die Vizepräsidenten ihre Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des Präsidenten ausüben.

§ 20 Besetzung, Tätigkeiten

1. Die Vereinigung von mehr als zwei Ressorts des Präsidiums in einer Person ist nicht gestattet.
2. Das Präsidium leitet die Geschäfte des BBW. Es ist dem Verbandstag / Verbandsbeirat gegenüber verantwortlich und an dessen Beschlüsse gebunden. Dasselbe gilt im Verhältnis zum Hauptausschuss
3. Scheidet ein Präsidiumsmitglied vorzeitig aus, so bestimmt das Präsidium bis zur Neu- oder Nachwahl einen Vertreter, im Falle des Ressorts III im Einvernehmen mit dem BBW-Jugendausschuss.
4. Einzelheiten über die Tätigkeit des Präsidiums regelt die Allgemeine Geschäftsordnung (AGO) des BBW.

VII. DER HAUPTAUSSCHUSS

§ 21 Zusammensetzung, Amtsdauer

1. Der BBW-Hauptausschuss besteht aus:
 - a) dem BBW-Präsidium (§ 19)
 - b) dem Vorsitzenden der BBW-Spruchkammer
 - c) den BBW-Bezirksvorsitzenden oder deren Stellvertreter
 - d) bis zu drei Sachgebietsleitern
2. Die Mitglieder, mit Ausnahme von 1d), werden vom Verbandstag auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Mädchenreferent wird vom BBW-Jugendtag gemäß BBW-Jugendordnung (§ 8) gewählt. Die Bezirksvorsitzenden werden von den Bezirkstagen (§ 28) gewählt.

§ 22 Besetzung, Tätigkeiten

1. Die Vereinigung von mehr als zwei Ämtern des Hauptausschusses in einer Person ist nicht gestattet. Der Vorsitzende der BBW-Spruchkammer darf kein weiteres Amt innerhalb des BBW bekleiden.
2. Der Hauptausschuss erledigt die ihm durch die Satzung und Ordnungen übertragenen Geschäfte. Er ist insbesondere für die Vorbereitung von Satzungsänderungen zuständig.
3. Der Hauptausschuss ist berechtigt, Funktionsträger im BBW bei grober Pflichtverletzung oder unzulässiger Amtsführung sowie erheblicher Überschreitung ihrer Kompetenz nach Anhörung des Betroffenen ihres Amtes zu entheben. Auf Antrag eines Beteiligten wird ein gebührenfreies mündliches Verfahren bei der BBW-Spruchkammer ausgelöst, dessen Kosten der BBW trägt. Diese Entscheidung ist endgültig.
4. Eine vorzeitige Abberufung des Hauptausschusses oder einzelner seiner Mitglieder ist aufgrund eines Misstrauensantrages der Hälfte der Mitgliedsvereine möglich. Für die Annahme ist die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Beschlussfassung ist nur auf einem ordentlichen oder außerordentlichen Verbandstag zulässig.
5. Einzelheiten über die Tätigkeit des Hauptausschusses regelt die Allgemeine Geschäftsordnung (AGO) des BBW.

§ 23 Ausschüsse, Kommissionen

1. Dem Präsidium und dem Hauptausschuss stehen zur Unterstützung Ausschüsse und Kommissionen zur Seite.
2. Ausschüsse sind:
 - a) Leistungsausschuss
 - b) Sportausschuss
 - c) Jugend-, Freizeit- und Breitensportausschuss
3. Kommissionen sind:
 - a) Schiedsrichterkommission
 - b) Lehrkommission
 - c) Trainerkommission
 - d) Kommission für Jugendspielbetrieb
 - e) Schulsportkommission.
4. Das Präsidium kann weitere Ausschüsse und Kommissionen bilden. Hierzu bedarf es einer Einwilligung des Hauptausschusses. Einzelheiten über Zusammensetzung, Wahl oder Berufung und Tätigkeiten regelt die Allgemeine Geschäftsordnung (AGO) des BBW.

VIII. DIE VERBANDSSPRUCHKAMMER

§ 24 Zusammensetzung, Tätigkeit

1. Die Verbandsgerichtsbarkeit wird von der Verbandspruchkammer nach der Rechtsordnung (RO) des DBB und BBW ausgeübt.
2. Die Verbandspruchkammer besteht aus dem Vorsitzenden der BBW-Spruchkammer und vier Beisitzern sowie zwei Ersatzbeisitzern, die verschiedenen Vereinen angehören müssen und nicht dem Verbands- oder einem Bezirksvorstand angehören dürfen.
3. Die Verbandspruchkammer ist ständiger Satzungsausschuss. Sie hat die Aufgabe, die Einhaltung der Satzung und Ordnungen zu überprüfen und Rechtsfragen zu klären. Sie entscheidet auf Antrag eines Organs, Ausschusses oder Mitgliedsvereins, ob ein Beschluss eines Verbandstages / Verbandsbeirats, eines Organs oder eines Ausschusses gegen die Satzung, gegen gültige Ordnungen oder sonstige Vorschriften verstößt. Bejaht die Verbandspruchkammer dies, ist der Beschluss nichtig.
4. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt durch den Verbandstag.
5. Die Verbandspruchkammer verhandelt und entscheidet in der Besetzung von jeweils drei Mitgliedern.
6. Einzelheiten über den Geschäftsgang regelt die Rechts- und Strafordnung (RuStO) des BBW.

IX. KASSENPRÜFER

§ 25 Wahl, Tätigkeit

1. Die Kassenführung des BBW unterliegt der Prüfung durch die Kassenprüfer. Dabei ist auch die Wirtschaftsführung zu untersuchen. Die Prüfung hat mindestens zweimal jährlich zu erfolgen, wobei eine Prüfung am Ende des Geschäftsjahres durchgeführt werden soll. Über das Ergebnis haben die Prüfer dem Verbandstag / Verbandsbeirat schriftlich zu berichten.
2. Der Verbandstag wählt auf die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer und einen Ersatzprüfer. Die Prüfer dürfen weder dem Verbandshauptausschuss noch einem Bezirksvorstand angehören. Nur einer der beiden Kassenprüfer kann wiedergewählt werden.

X. GLIEDERUNG DES BBW

§ 26 Allgemeines

1. Von den in § 1 Abs. 2 genannten Landesgruppen abgesehen, gliedert sich der BBW in Bezirke, deren Einteilung durch den Verbandstag erfolgt. Die Bezirke werden gegenüber dem Präsidium oder Hauptausschuss durch die Bezirksvorsitzenden oder deren Stellvertreter vertreten. Ein weitergehendes Vertretungsrecht besteht nicht.
2. Die Bezirke können sich untergliedern.
3. Die Organe der Bezirke sind:
 - a) der Bezirkstag
 - b) der Bezirksvorstand
 - c) die Bezirksspruchkammer.

§ 27 Bezirkstag

1. Oberstes Organ des Bezirks ist der Bezirkstag. Er setzt sich zusammen aus dem Bezirksvorstand und den Bezirksvereinen.
2. Der ordentliche Bezirkstag findet jedes Jahr vier Wochen vor dem ordentlichen Verbandstag oder Verbandsbeirat statt.
3. Für seine Einberufung und die Durchführung gelten die Vorschriften der §§ 10 - 17 entsprechend.
4. Der Bezirkstag wählt seine vier Delegierten (und zwei Ersatzdelegierten) in den Verbandsbeirat.

§ 28 Bezirksvorstand

1. Der Bezirksvorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Bezirksvorsitzenden
 - b) dem Sportwart
 - c) dem Jugendwart

- d) dem Kassenwart
 - e) dem Schiedsrichterwart
 - f) dem Lehrwart
 - g) dem Pressewart
2. Der Bezirksvorstand, die Bezirksspruchkammer und die Bezirks-Kassenprüfer werden alle drei Jahre durch den Bezirkstag gewählt, mit Ausnahme des Jugendwart, der vom Bezirksjugendtag gewählt wird.
 3. Für die Wahl des Vorstands und für seine Aufgaben gelten die Bestimmungen für das Präsidium und den Hauptausschuss sinngemäß.

§ 29 Bezirksspruchkammer

Für sie gelten sinngemäß die Bestimmungen über die Verbandsspruchkammer.

XI. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITARBEITER

§ 30 Ehrenamtlichkeit

1. Alle Mandatsträger im BBW üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
2. Die Mandatsträger sind verpflichtet, ihre Aufgaben rasch und sorgfältig unter Beachtung der Satzung, der Ordnungen und Beschlüsse sowie des in sie gesetzten Vertrauens zu erfüllen.
3. Der Ersatz ihres Aufwands richtet sich nach der Finanz- und Kassenordnung.

XII. BEITRÄGE

§ 31 Erhebungsgrundsatz, Höhe

1. Die dem BBW angehörenden Vereine sind beitragspflichtig.
2. Die Höhe des Beitrags wird durch den Verbandstag oder den Verbandsbeirat festgesetzt.
3. Beiträge von Vereinen, die dem BBW angehören, dürfen auch Verbände und Organisationen erheben, in denen der BBW Mitglied ist und die vom BBW dazu ermächtigt worden sind.

XIII. VERWALTUNG

§ 32 Geschäftsstelle des BBW

1. Die Verwaltung des BBW erfolgt durch die BBW-Geschäftsstelle.
2. Der vom Präsidium zu bestellende Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle nach den Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsordnung (AGO) des BBW.

XIV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 33 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 34 Amtliches Organ

1. Die amtlichen Bekanntmachungen des BBW und seiner Bezirke, insbesondere Ausschreibungen, Beschlüsse der BBW-Organen und BBW-Gliederungen sowie Terminpläne werden in der BBW-Internetseite "bbwbasketball.net" unter dem Titel "Amtliche Bekanntmachungen des BBW" veröffentlicht.

§ 35 Auflösung des Verbandes

1. Die Auflösung des BBW kann nur durch einen ordnungsgemäß einberufenen Verbandstag erfolgen, wenn die Auflösung als besonderer Punkt der Tagesordnung bekannt gegeben wurde. Zur Auflösung bedarf es der Zustimmung von drei Vierteln der Mitgliedsvereine.
2. Bei der Auflösung des BBW oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein nach der Liquidation verbleibendes Vermögen entsprechend dem Beschluss des Verbandstags und nach Zustimmung des zuständigen Finanzamts an den Rechtsnachfolger des BBW, mangels dessen an den Landessportverband Baden-Württemberg e.V. Dieser hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Basketballsports zu verwenden. Den Mitgliedern des BBW steht kein Recht am Vermögen zu.

§ 36 Inkrafttreten, Änderungen der Satzung

Diese Satzung tritt an die Stelle der Satzung vom 16.05.1985 mit nachfolgenden Änderungen. Sie gilt mit dem Tag der Verabschiedung durch den Verbandstag.

Verabschiedet vom BBW-Verbandstag am 21. 06. 1997 in Freiburg/Br., geändert 08.07.2000 (Ludwigsburg); 21.06.2003 (Sindelfingen); 08.07.2006 (Viernheim)